

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 81/09 B

L 6 R 274/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 RA 162/04 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. März 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Schlegel sowie die Richter
Dr. Berchtold und Karmanski
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. September 2009 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 30.9.2009 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Beschäftigungszeit vom 16.8.1975 bis 24.6.1988 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) verneint, weil er das Beitrittsgebiet bereits am 24.6.1988 verlassen habe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird geltend gemacht, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen (§ 160 Abs 2 SGG), wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (aaO Nr 1),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache ist nur dann grundsätzlich bedeutsam, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob die mit der Regelung des § 1 Abs 1 S. 2 AAÜG in Verbindung mit der Rechtsprechung des BSG zur sog. fiktiven Versorgungsanwartschaft geschaffene Rechtslage die Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem auch solcher Versicherter gebietet, die am 30.6.1990 keine einem Versorgungssystem zuzuordnende Beschäftigung im Beitrittsgebiet ausübten".
- 8 Er legt jedoch nicht ausreichend dar, dass diese Frage noch klärungsbedürftig ist. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte, aaO, § 160a RdNr 41; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 314 mwN*).
- 9 Der Kläger trägt in seiner Beschwerdebegründung selbst vor, dass es weder das BVerfG (*Nichtannahmebeschluss der 3. Kammer des 1. Senats vom 26.10.2005 - 1 BvR 1921/04, 1 BvR 203/05, 1 BvR 445/05, 1 BvR 1144/05 - SozR 4-8560 § 22 Nr 1*) noch das BSG (*Urteil vom 10.2.2005 - B 4 RA 48/04 R*) für verfassungsrechtlich geboten hielten, Personen in die Zusatzversorgungssysteme (hier: AVltech) einzubeziehen, "die - wie der Kläger - vor dem 30. Juni 1990 aus einem an sich von einem Versorgungssystem erfassten Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden" seien. Darüber hinaus hätte er darlegen müssen, warum sich mit Blick auf den Beschluss des BSG vom 19.10.2006 (*B 4 RA 238/05 B - Juris*), den das LSG in den Entscheidungsgründen zitiert, die aufgeworfene Rechtsfrage nicht hinreichend beantworten lässt. Denn nach dieser höchstrichterlichen Entscheidung ist das AAÜG, auf dessen Grundlage der Kläger die Feststellung der geltend gemachten Zeiten als Zugehörigkeitszeiten zur AVltech begehrt, auf Personen unanwendbar, die in kein Versorgungssystem der DDR einbezogen waren und vor dem 18.5.1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben. Mit dieser Rechtsprechung hat sich der Kläger weder auseinandergesetzt noch dargelegt, dass seine Rechtsfrage gleichwohl noch klärungsbedürftig sein könnte.
- 10 Um darzulegen, dass eine Rechtsfrage, die bereits entschieden ist, noch klärungsbedürftig ist, hat ein Beschwerdeführer aufzuzeigen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten sei (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51*), oder dass neue erhebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer



anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (vgl. hierzu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 mwN; s. auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 8b). Es ist darzulegen, dass der bisherigen Rechtsprechung in nicht unerheblichem Umfang widersprochen worden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13; BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 10 f; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 185; Kummer, aaO, RdNr 316). Dabei ist nicht lediglich zu behaupten, sondern es sind zumindest wesentliche Fundstellen aufzuzeigen, aus denen sich nicht nur ein vereinzelter Widerspruch ergibt. Ebenso ist darzulegen, dass es sich nicht lediglich um eine nicht näher begründete Kritik handelt, die auf Argumente gestützt ist, mit denen sich das BSG bereits ausführlich auseinandergesetzt hat. Es müssen vielmehr neue Argumente vorgebracht oder der Standpunkt des BSG mit erheblichen neuen Gründen angefochten werden (Krasney/Udsching, aaO). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 11 Soweit der Kläger schließlich meint, er werde gegenüber ehemaligen Berufssoldaten der Nationalen Volksarmee und gegenüber DDR-Bürgern gleichheitswidrig benachteiligt, die nicht ausgebürgert worden seien, fehlt bereits jeder Vortrag zum Umfang der Belastung durch den Ausschluss aus der AVltech einerseits unter Berücksichtigung der Kompensation aufgrund des Fremdrentengesetzes andererseits (vgl. dazu BSG, Urteil vom 30.1.1997 - 4 RA 6/95 - Juris RdNr 19).
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 SGG ab.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

